



18 OKT. 2023

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

des Herrn
hörigkeit: syrisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken - [REDACTED]-23-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach - [REDACTED]475 -

– Antragsgegnerin –

w e g e n Dublin-Verfahren (Ungarn)
hier: Anordnung der aufschiebenden Wirkung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 18. Oktober 2023

b e s c h l o s s e n:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäfts-Nummer: 5 K 836/23) gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 06.06.2023 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Der Antragsteller wendet sich gegen seine geplante Rückführung nach Ungarn.

I.

Er ist syrischer Staatsangehöriger und beantragte am 10.01.2023 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und die persönliche Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrages fand am 10.01.2023 statt. Dabei gab der Antragsteller an, er habe in Deutschland keine Familienangehörige oder Verwandte. Er habe im Oktober 2022 von der ungarischen Botschaft in Beirut ein für einen Monat gültiges Studentenvisum für Ungarn ausgestellt bekommen. Er habe sein Heimatland am ■■■■■ 2022 verlassen und sei am ■■■■■.2022 in Deutschland eingereist. Er sei durch Jordanien und Ungarn nach Deutschland gereist. Er sei am ■■■■■.2022 nach Ungarn eingereist und habe sich dort ca. 2 Wochen aufgehalten. Er habe in keinem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt oder zuerkannt bekommen. Ihm seien in keinem anderen Mitgliedstaat Fingerabdrücke abgenommen worden.

Bei seiner Anhörung gem. § 25 AsylG am 24.01.2023 trug der Antragsteller weiter vor, er habe seinen Reisepass verloren. Das sei auf der Reise geschehen, wo, wisse er nicht. Es könne auch in Deutschland passiert sein. Es sei sein echter Reisepass gewesen. Das Studentenvisum habe auf seinen eigenen Namen gelautet und sei im Reisepass eingeklebt gewesen. Er habe ein Studentenvisum für Ungarn besessen. Es sei ihm im Oktober 2022 von der ungarischen Botschaft in Beirut ausgestellt worden und habe für 1 Monat gegolten. Er habe in Ungarn keinen Asylantrag gestellt, weil nach einer Recherche im Internet Ungarn kein gutes Land für Flüchtlinge sei. Er sei dort in den 14 Tagen rassistisch behandelt worden, unter anderem sei er im Bus komisch angeschaut worden. Deutschland achte die Menschenrechte. Es sei ein besseres Land als Ungarn. Ansonsten habe er in Ungarn keine Probleme mit Behörden gehabt. Er habe keine Erkrankungen oder nehme keine Medikamente ein.

Aufgrund der Angaben des Antragstellers zum Vorliegen eines ungarischen Studentenvisums richtete die Antragsgegnerin am 10.02.2023 ein Aufnahmegesuch an Ungarn. Die ungarischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 20.02.2023 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages nach Art. 12 Abs. 1 Dublin III-VO. Mit Schreiben vom 21.03.2023 forderte das Bundesamt von den ungarischen Behörden eine Versicherung an, dass die Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU eingehalten würden. Hierauf übersandten die ungarischen Behörden ein undatiertes Schreiben mit folgendem Inhalt:

„We hereby inform you that an application for international protection is processed in accordance with Directive 2013/32/EU and accommo-

ation is appointed in accordance with the standards of Directive 2013/33/EU.“

Den Antrag des Antragstellers lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 06.06.2023 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn an. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 11 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Ein Zustellungsnachweis ist in der übersandten Verwaltungsakte nicht enthalten.

Am 14.06.2023 erhob der Antragsteller gegen den Bescheid vom 06.06.2023 Klage - 5 K 836/23 - und beantragte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Zur Begründung führt er aus, das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes habe mit Urteil vom 09.03.2017 – 2 A 365/16 – entschieden, dass das ungarische Asylverfahren systemische Mängel aufweise, die für einen Betroffenen die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der GRCh mit sich brächten. Es sei nicht erkennbar, dass die vom OVG des Saarlandes festgestellten systemischen Mängel zwischenzeitlich ausgeräumt seien. Bekannt sei, dass Ungarn Flüchtlinge weiterhin menschenrechtswidrig behandle und sich auch EU-weit gegen die Aufnahme von Flüchtlingen wende. Vor diesem Hintergrund gebühre dem privaten Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen bzw. alsbaldigen Vollzug aus der angefochtenen Entscheidung.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 14.06.2023 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 06.06.2023, Az. [REDACTED]-475, anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

den Antrag zurückzuweisen.

II.

Der gegen die Antragsgegnerin gerichtete Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage – 5 K 836/23 – gegen die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 06.06.2022 ist zulässig und begründet. Der Antrag richtet sich gegen den in § 75 AsylG gesetzlich angeordneten Sofortvollzug der Anordnung der Abschiebung nach Ungarn. Der Antrag ist daher statthaft und auch im Übrigen zulässig. Es ist insbesondere aufgrund des fehlenden Zustellungsnachweises und des Umstandes, dass die An-

tragsgegnerin keine Versäumung der Antragsfrist rügt, davon auszugehen, dass er innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gestellt wurde.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO darüber, ob die aufschiebende Wirkung einer (zulässigen) Klage anzuordnen ist, ist das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsaktes (§ 75 AsylG) gegenüber dem Interesse des Betroffenen an einer Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Eilverfahren gebotene summarische Prüfung, dass die Klage voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das antragstellerische Interesse regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Diese Interessenabwägung fällt in der vorliegenden Konstellation zu Gunsten des Antragstellers aus.

Zwar ist davon auszugehen, dass Ungarn für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers der nach Art. 12 Abs. 1 und 4 der Dublin III-VO zuständige Staat ist. Danach ist der Mitgliedstaat zuständig, der dem jeweiligen Antragsteller einen gültigen Aufenthaltstitel erteilt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthaltstitel weniger als zwei Jahre abgelaufen ist, solange der betreffende Antragsteller das Gebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat. Bei der Bestimmung ist gemäß Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO von der Situation auszugehen, die zu dem Zeitpunkt des ersten Antrags auf internationalen Schutz gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, so dass Ungarn für die Bearbeitung des Asylantrags des Antragstellers zuständig ist. Wie sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere den Angaben des Antragstellers sowie dem Schreiben der ungarischen Behörden vom 20.02.2023 ergibt, hat die ungarische Vertretung in Beirut dem Antragsteller ein bis zum 28.12.2023 gültiges Studenten-Visum ausgestellt. Dieses wurde zwar am 24.01.2023 zurückgenommen, jedoch war es bei der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland am 10.01.2023 noch nicht abgelaufen und es liegen keine Hinweise vor, dass der Antragsteller das Gebiet der Mitgliedstaaten verlassen hatte. Dem entsprechend hat das Bundesamt am 10.02.2023 ein Übernahmearbeiten nach der Dublin III-VO für die Antragsteller an die ungarischen Behörden gestellt und die ungarischen Behörden haben mit Schreiben vom 20.02.2023 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags des Antragstellers nach Art. 12 Abs. 1 Dublin III-VO erklärt.

Der Zuständigkeit Ungarns steht jedoch Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin III-VO entgegen.

Nach dieser Vorschrift kann eine Überstellung in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat unmöglich sein, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechte-Charta mit sich bringen.

Als systemische Mängel sind solche Störungen anzusehen, die entweder im System eines nationalen Asylverfahrens angelegt sind und deswegen Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von ihnen nicht vereinzelt oder zufällig, sondern in einer Vielzahl von Fällen objektiv vorhersehbar treffen oder die dieses System aufgrund empirisch feststellbarer Defizite bei der praktischen Umsetzung ganz oder in weiten Teilen funktionslos werden lassen.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 19.03.2014 - 10 B 6.14 -, NVwZ 2014, 1039 und vom 06.06.2014 - 10 B 35.14 -, InfAuslR 2014, 352 = NVwZ 2014, 1677 = Buchholz 402.25 § 27a AsylVfG Nr. 2.

Dabei ist nach dem dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem innewohnenden Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zunächst grundsätzlich zu vermuten, dass jeder Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sowie der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 behandelt wird.

Vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, InfAuslR 2012, 108 = NVwZ 2012, 417.

Nur wenn es den Mitgliedstaaten nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und/oder der Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern in dem ursprünglich nach den Kriterien der Dublin III-VO als zuständig bestimmten Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der betreffende Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta (GRCh) ausgesetzt zu werden, ist die oben bezeichnete Vermutung als widerlegt anzusehen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 14.11.2013 - C-4/11 -, NVwZ 2014, 129 = InfAuslR 2014, 68.

Art. 4 GRCh bestimmt in Anlehnung an und in Übereinstimmung mit Art. 3 EMRK, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Voraussetzung für die Annahme eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Gewährleistungen ist, dass die in Rede stehende Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreicht, deren Ausmaß sich nach den Umständen des Einzelfalls bemisst.

Vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - Az. 30696/09 -, NVwZ 2011, 413 = InfAusIR 2011, 221.

Solange dieses Mindestmaß an Schwere nicht erreicht ist, reicht allein der Umstand, dass der nach der Dublin III-VO zuständige Staat womöglich gegen verschiedene Regeln verstößt, die nach der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt L 180 vom 29.06.2013, S. 96 ff., im Folgenden: Aufnahme richtlinie) für die Aufnahme von Asylsuchenden gelten, nicht aus, einen Verstoß gegen die Gewährleistungen aus Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK anzunehmen. Daher rechtfertigt nicht bereits jeder Verstoß des für die Durchführung der Verfahren zuständigen Mitgliedstaats gegen einzelne Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien die Annahme generell durchgreifender „systemischer Mängel“ mit der Folge, dass der Mitgliedstaat zumindest im Ergebnis letztlich von seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen entbunden wäre.

So OVG des Saarlandes, Urteile vom 25.10.2016 – u.A. 2 A 86/16 –, und vom 13.12.2016 - 2 A 260/16 -, jew. juris;.

Für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK durch die Bedingungen, die einen Asylbewerber im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in dem zuständigen Mitgliedstaat treffen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte folgende Maßstäbe aufgestellt:

Zunächst kann sich eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK aus den allgemeinen Lebensbedingungen ergeben, denen ein Asylbewerber in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat unterworfen ist.

Vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011, a.a.O..

Dies gilt vor dem Hintergrund der Regeln der Aufnahme richtlinie, die die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Unterkunft und angemessenen materiellen Lebensbedingungen für bedürftige Asylbewerber verpflichten, ungeachtet dessen, dass Art. 3 EMRK die Konventionsstaaten ansonsten grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Flüchtlingen Obdach und finanzielle Unterstützung zu bieten.

Vgl. EGMR, Urteile vom 27.05.2008 - Az. 26565/05 -, NVwZ 2008, 1334 und vom 28.06.2011 - Nr. 8319/07 -, InfAusIR 2012, 121 = NVwZ 2012, S. 681 ff.

Die allgemeinen Lebensbedingungen eines Asylbewerbers in einem Land der Europäischen Union sind dann in rechtserheblicher Weise defizitär und unter Art. 3 EMRK beachtlich, wenn der Betroffene in einer Situation äußerster materieller Armut vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und sich behördlicher Gleichgültigkeit gegenüber sieht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Im entschiedenen Fall hatte der Asylsuchende in extremer Armut gelebt und seine elementaren Bedürfnisse nicht befriedigen können. Er war ohne Aussicht auf Verbesserung der Lage monatelang obdachlos, konnte sich nicht ernähren und waschen und musste zudem in ständiger Furcht sein, angegriffen oder bestohlen zu werden. Im Rahmen von Art. 3 EMRK relevante systemische Mängel können auch im Asylverfahren des betreffenden Mitgliedstaates begründet liegen. Dies ist dann der Fall, wenn es die Gefahr in sich birgt, dass ein Asylsuchender direkt oder indirekt in sein Herkunftsland zurückgeschoben wird, ohne dass ernsthaft geprüft worden ist, ob sein Asylantrag begründet ist, und ohne dass er einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen konnte. Schließlich kann sich eine Verletzung von Art. 3 EMRK aus den einem Asylbewerber eventuell drohenden Haftbedingungen ergeben, nämlich dann, wenn sie sich nach Lage des Einzelfalles als unakzeptabel darstellen und gravierend genug sind, die Menschenwürde des Betroffenen zu verletzen.

Vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011, a.a.O.

Ausgehend von diesen Maßstäben weisen die Verhältnisse in Ungarn Mängel auf, die als systemische Schwachstellen im oben beschriebenen Sinne die Gefahr einer Verletzung der Gewährleistungen aus Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK in sich bergen würden.

So entspricht es bereits der langjährigen ständigen Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass das ungarische Asylverfahren systemische Mängel aufweist, weil dort Asylbewerbern bei einer Überstellung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.V. Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht.

Vgl. u.A. Beschluss vom 07.12.2015 - 5 L 1969/15 - und Urteil vom 22.03.2015 - 5 K 967/15 -, n.v. sowie Beschluss vom 12.08.2015 - 3 L 776/15 -, juris; OVG des Saarlandes, Urteil vom 09.03.2017 - 2 A 365/16 -, juris; vgl. auch für anerkannte Schutzberechtigte: Urteil vom 26.03.2021 - 3 K 368/20 -, juris.

An dieser Rechtsprechung hält die Kammer weiter fest, da unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse immer noch davon auszugehen ist, dass ungarische Asylsystem systemische Mängel aufweist. Die Kammer folgt insoweit der überwiegenden Rechtsprechung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Vgl. u.A. Bayerischer VGH, Beschluss vom 27.02.2023 - 24 ZB 22.50056 -, m.w.N.; VG Regensburg, Beschluss vom 07.03.2022 - RN 13 S 22.50079 -; VG Arnberg, Beschluss vom 13.09.2022 - 1 L 827/22.A -; VG München, Beschluss vom 20.09.2022 - M 10 S 22.50494 - und Urteil vom 23.03.2023 - M 5 K 22.50120 -; VG Köln, Beschluss vom 29.12.2022 - 22 L 1827/22.A -; VG Aachen, Urteil vom 01.03.2023 - 5 K 2643/22.A -; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19.04.2023 -18a K 4243/22.A -, jew. juris; VG Würzburg, Beschluss vom 09.02.2022 - W 1 S 22.50035 -, BeckRS 2022, 2913; für anerkannte Schutzberechtigte: VG Hamburg, Urteil vom 24.06.2022 -7 A 2467/18 -; a.A. VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 13.11.2020 - VG 10 K 1594/18.A -; VG Halle (Saale), Beschluss vom 19.04.2021 - 4 B 254/21 HAL; VG Hamburg, Beschluss vom 18.03.2022 - 7 AE 3979/21 -; VG Trier, Urteil vom 28.09.2022 - 7 K 1357/22.TR -; für anerkannte Schutzberechtigte: VG Ansbach, Urteil vom 07.12.2020 - AN 17 K 18.50528 -; VG Bayreuth, Urteil vom 18.05.2021 - B 8 K 19.30519 -, jew. juris.

Eine andere Beurteilung des Einzelfalls ergibt sich auch nicht aus der in der Verwaltungsakte enthaltenen Erklärung Ungarns, dass das ungarische Asylverfahren und die Unterbringung im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU stünden. Diese Erklärung stellt keine geeignete Zusicherung Ungarns für den Einzelfall zur Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien sowie des europäischen Asylrechts dar.

Vgl. hierzu: VG München, Beschluss vom 20.09.2022, a.a.O.; VG Würzburg, Beschluss vom 09.02.2022 a.a.O.; a.A. VG Regensburg, a.a.O.

Zwar ist diese Erklärung gezielt im Verfahren des Antragstellers von der Antragsgegnerin angefordert und von den ungarischen Behörden übermittelt worden. Aber hieraus lässt sich angesichts der allgemein gehaltenen Erklärung kein hinreichender persönlicher Bezug auf den Antragsteller herleiten. Die Erklärung selbst enthält weder einzelfallspezifische Angaben zum Antragsteller noch sonstige Merkmale, wie etwa eine Unterschrift der die Erklärung verantwortenden Person oder eine Datumsangabe. Hinzu kommt, dass die Erklärung ihrem Inhalt nach allgemein gehalten und nicht konkret auf den Antragsteller bezogen ist. Angesichts der bestehenden Mängel des ungarischen Asylsystems, insbesondere mit Blick auf die in den Entscheidungen des EuGH

vgl. Urteile vom 14.05.2020 - C-924/19 PPU und C-925/19 PPU – und vom 17.12.2020 -C-808/18 -, jew. juris

festgestellten Verstöße gegen die Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU, erscheint die Verlässlichkeit dieser Aussage im Übrigen mindestens fragwürdig. Insgesamt kann aus der Erklärung daher nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hergeleitet werden, dass Ungarn tatsächlich eine individuelle Zusicherung im Einzelfall für den Antragsteller ausstellen wollte und sich an diese auch tatsächlich gebunden fühlt.

Nach alledem vermag die Kammer nicht der Ansicht der Antragsgegnerin folgen, dass in Ungarn derzeit keine systemischen Mängel im Asylverfahren bestehen. Somit ist die Antragsgegnerin für die Bearbeitung des Asylantrages des Antragstellers zuständig und der Bescheid vom 06.06.2023 ist rechtswidrig. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die im angegriffenen Bescheid enthaltene Abschiebungsanordnung hat daher Erfolg.

Offen kann deshalb bleiben, ob die Unzulässigkeitsentscheidung möglicherweise auch aus formellen Gründen rechtswidrig ist, weil kein persönliches Gespräch mit dem Kläger, das Art. 5 Dublin III-VO verpflichtend vorschreibt, durchgeführt worden ist. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Eine Anhörung des Antragstellers zur Zulässigkeit des Asylantrags gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1-4 AsylG i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AsylG wurde im vorliegenden Fall aber nicht durchgeführt. Soweit das Bundesamt den Antragsteller am 24.01.2023 zu seinen Asylgründen angehört hat, ist fraglich, ob dies den Anforderungen des Art. 5 Dublin III-VO genügt. Denn ausweislich der Niederschrift wurden in dem betreffenden Gespräch keine spezifischen Fragen gestellt, die für die Bestimmung des nach der Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaates dienlich sind. Auch war ein Verzicht auf das persönliche Gespräch vorliegend nicht zulässig, da die entsprechenden Voraussetzungen nach der Dublin III-VO nicht vorlagen. Da jedoch der Antrag des Antragstellers bereits im Hinblick auf die bestehende Zuständigkeit der Antragsgegnerin für das Asylverfahren des Antragstellers Erfolg hat, muss die Frage eines formellen Mangels nicht abschließend geklärt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-

██████████
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht